

---

# **Gemeindepolizeireglement der Einwohnergemeinde Kandersteg**



1. Januar 2021

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer

---

## Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Artikel	Titel	Seite
Übersicht	-	Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	1	Zweck	3
	2	Zuständigkeiten	3
	3	Aufgaben	3
	4	Befugnisse	3
	5	Übertragung von Polizeiaufgaben	3
	6	Begriffe	4
II. Schutz der öffentlichen Räume	7	Campieren	4
	8	Bettelei	4
	9	Hundehaltung	5
	10	Reiten	5
	11	Reklamen	5
III. Nutzung des dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Grundes	12	Gemeingebrauch	5
	13	Schutz vor Beschädigung und Verunreinigung	6
	14	Politische Kundgebung	6
	15	Gesteigerter Gemeingebrauch	6
	16	Benutzung von öffentlichem Grund	6
IV. Schutz der öffentlichen Ruhe	17	Grundsatz	6
	18	Nachtruhe	7
	19	Feuerwerkskörper und Feuerwerk	7
V. Kinder- und Jugendschutz	20	Jugendschutz	7
	21	Konsum von Alkohol, Betäubungsmitteln und Tabakwaren	8
VI. Lawinendienst und Überwachung gefrorener Eisflächen	22	Zweck	8
VII. Parkplätze	23	Grundsätze	8
	24	Wegschaffen von Fahrzeugen	8
VIII. Vollzug, Strafbestimmungen	25	Vollzug	9
	26	Strafbestimmungen	9
	27	Rechtsmittel	9
	28	Änderung von Erlassen	10
	29	Inkrafttreten	10

---

Die Einwohnergemeinde Kandersteg erlässt gestützt auf

- das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (Stand 1. Januar 2020; BSG 551.1)
- das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (Stand 1. Oktober 2018; BSG 170.11)
- das Organisationsreglement vom 1. Januar 2014 (Stand 18. Mai 2016)

folgendes

## Gemeindepolizeireglement

### I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p><b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Dieses Reglement dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe.</p> <p><sup>2</sup> Es ergänzt die entsprechende Gesetzgebung von Bund Kanton.</p>
Zuständigkeit	<p><b>Art. 2</b> <sup>1</sup> Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Tätigkeit der Polizeiorgane der Gemeinde und der durch Vertrag mit polizeilichen Aufgaben betrauten Organisationen aus, soweit letztere im Auftrag der Gemeinde handeln.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.</p>
Aufgaben	<p><b>Art. 3</b> Die Polizeiorgane der Gemeinde haben die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten. Sie nehmen die polizeilichen Aufgaben der Gemeinde gemäß Polizeigesetz wahr.</p>
Befugnisse	<p><b>Art. 4</b> <sup>1</sup> Die Polizeiorgane der Gemeinde handeln im Rahmen ihrer gesetzlichen und reglementarischen Befugnisse.</p> <p><sup>2</sup> In Notfällen ist die Gemeindepolizei befugt vorläufig Massnahmen anzuordnen, welche nicht in diesem Reglement genannt werden, jedoch zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit unerlässlich sind. Sie bleiben in Kraft bis das Regierungsstatthalteramt Frutigen – Niedersimmental oder übergeordnete Behörden entsprechende Anordnungen getroffen haben.</p>
Übertragung von Polizeiaufgaben an Dritte	<p><b>Art. 5</b> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann einzelne polizeiliche Aufgaben im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts durch Vertrag der Kantonspolizei oder geeigneten Privaten übertragen.</p> <p><sup>2</sup> An Private übertragen werden können</p> <ol style="list-style-type: none"><li>a. die Zustellung von Dokumenten im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe</li><li>b. die Patrouillentätigkeit (ohne Kompetenz zur polizeilichen Intervention)</li><li>c. das Erteilen von Ordnungsbussen im ruhenden Verkehr, soweit die Gemeinde für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig ist</li><li>d. Kontrolltätigkeiten nach diesem Reglement.</li></ol>

---

Begriffe

**Art. 6** In diesem Reglement bedeuten:

- a. *Öffentlicher Raum*: der Bereich des Gemeindegebietes, der für die Bevölkerung frei zugänglich ist. Dazu gehören namentlich der öffentliche Grund (Bst. b), Wald und Weide (Art. 699 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches), der allgemein zugängliche Luftraum, die öffentlichen Gewässer und die öffentlichen Spielplätze.
- b. *Öffentlicher Grund*: der dem Gemeingebrauch gewidmete ebenerdige Teil des Gemeindegebietes, der von der Gemeinde bewirtschaftet und unterhalten wird.
- c. *Campieren*: jede Form des Übernachtens oder vorübergehenden Verweilens in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen, Autos oder ähnlichen Unterkünften. Das blosses Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, usw., zum Campieren fällt ebenfalls unter den Begriff des Campierens. Nicht darunter fällt das Übernachten im Freien ohne Zelt, im Iglu oder in einer Schneehöhle (Biwakieren).
- a. *Feuerwerk*: eine Darbietung, bei der Feuerwerkskörper koordiniert gezündet werden, wobei als Feuerwerkskörper pyrotechnische Gegenstände gelten, die dem Vergnügen dienen (Art. 7 Bst. b des eidgenössischen Sprengstoffgesetzes).
- b. *Polizeiorgane*: die Organe der Gemeinde oder Dritte, die polizeiliche Aufgaben nach diesem Reglement oder der kantonalen Polizeigesetzgebung wahrnehmen.

## II. Schutz der öffentlichen Räume

Campieren

**Art. 7** <sup>1</sup> Das Campieren ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen und bewilligten Flächen ist nicht gestattet.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann Ausnahmen auf Gesuch hin bewilligen. Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (z.B. WC-Anlagen, Reinigung, Einziehen der Kurtaxen) Sicherheit geleistet wird.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann jederzeit die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes anordnen und im Weigerungsfall auf Kosten der Betroffenen vornehmen lassen.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen für das Campieren ausserhalb speziell dafür vorgesehener Plätze gilt auch für Fahrende.

Bettelei

**Art. 8** <sup>1</sup> Bettlerinnen und Bettler dürfen sich Passanten nicht in den Weg stellen oder den Verkehrsfluss auf andere Weise einschränken. Die aggressive oder aufdringliche Bettelei ist verboten.

<sup>2</sup> Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist das Betteln untersagt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den gesteigerten Gemeingebrauch des öffentlichen Grundes sowie die Bestimmungen der Ausländer- und Gewerbegesetzgebung.

---

Hundehaltung	<p><b>Art. 9</b> <sup>1</sup> Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt freilaufen gelassen werden. Die Halter sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, damit ihr Hund keine anderen Tiere oder Menschen belästigt, verletzt oder sonst wie Schaden anrichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).</p> <p><sup>3</sup> Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 10. Februar 2019 weitere geeignete Massnahmen anordnen.</p> <p><sup>4</sup> Wer die Obhut über einen Hund hat, ist verpflichtet, dessen Kot auf Strassen, Plätzen, Wegen, Feldern, Wiesen und Wegen zu beseitigen.</p> <p><sup>5</sup> Halter haben auf Verlangen nachzuweisen, dass sie über die erforderliche Sachkunde verfügen (seit 2017 kein obligatorischer Kursbesuch mehr). Sie sind verpflichtet den Hund registrieren zu lassen und die Hundetaxe zu entrichten.</p>
Reiten	<p><b>Art. 10</b> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.</p>
Reklamen	<p><b>Art. 11</b> <sup>1</sup> Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Diesfalls ist das Anbringen solcher Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.</p> <p><sup>2</sup> Wer Reklamen selbst vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.</p>

### III. Nutzung des dem Gemeingebrauch gewidmeten öffentlichen Grundes

Gemeingebrauch	<p><b>Art. 12</b> <sup>1</sup> Ist öffentlicher Grund dem Gemeingebrauch gewidmet, steht er der Allgemeinheit zur bestimmungsgemässen und gemeinverträglichen Nutzung offen.</p> <p><sup>2</sup> Die Widmung von Strassen, Wegen und Plätzen richtet sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung.</p> <p><sup>3</sup> Die Widmung von im Eigentum der Gemeinde stehenden Parkanlagen, Sportanlagen, Spielplätzen, Friedhofanlagen sowie Ufer- und Gewässerabschnitten richtet sich, soweit nicht durch besondere Bestimmungen oder Beschlüsse geregelt, nach dem traditionellen Gebrauch.</p>
----------------	---

---

Schutz vor Beschädigung und Verunreinigung

**Art. 13**<sup>1</sup> Der öffentliche Grund ist so zu benützen, dass er weder beschädigt noch verunreinigt wird.

<sup>2</sup> Das Wegwerfen und Liegenlassen von Abfällen jeglicher Art (Littering) auf öffentlichem Grund ist gemäss den kantonalen Vorschriften untersagt.

Politische Kundgebungen

**Art. 14**<sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes für politische Kundgebungen wie Demonstrationen, Standaktionen und Versammlungen richtet sich unter Vorbehalt der nachfolgenden Absätze nach dem Reglement über die Benützung der Gemeindeinfrastruktur.

<sup>2</sup> Gesuche für politische Kundgebungen sind bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der benützten Route und der verantwortlichen Person bei der Gemeinde einzureichen.

<sup>3</sup> In begründeten Fällen, insbesondere bei Kundgebungen zu aktuellen politischen Themen, kann die Frist nach Absatz 2 ausnahmsweise unterschritten werden.

<sup>4</sup> Für die Benützung des öffentlichen Grundes für politische Kundgebungen wird keine Gebühr erhoben. Vorbehalten bleiben Kanzleigeühren für das Verwaltungsverfahren und die Auferlegung der Kosten bei Beschädigung oder Verunreinigung des öffentlichen Grundes.

Gesteigerter Gemeingebrauch

**Art. 15**<sup>1</sup> Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

<sup>2</sup> Das Bewilligungsverfahren und die Gebühren richten sich, soweit dieses Reglement nicht besondere Bestimmungen enthält, nach Gebührenreglement bzw. Gebührentarif der Gemeinde.

Benützung von öffentlichem Grund

**Art. 16**<sup>1</sup> Das ganze oder teilweise Sperren von öffentlichen Strassen, Plätzen und Wegen ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Zugänge zu Häusern, Restaurants und Geschäften sind freizuhalten.

<sup>3</sup> Die Durchfahrt des öffentlichen Verkehrs sowie der Blaulichtorganisationen ist zu gewährleisten.

<sup>4</sup> Wer öffentlichen Grund verunreinigt, hat innert nützlicher Frist wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.

#### IV. Schutz der öffentlichen Ruhe

Grundsatz

**Art. 17**<sup>1</sup> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen zum Schutz vor Lärm in der Umweltschutzgesetzgebung und zur Ruhe an öffentlichen Feiertagen sind zu beachten.

---

Lärm

**Art. 18**<sup>1</sup> Zwischen 22.00 und 06.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten.

<sup>2</sup> Während der Nachtruhe ist der Betrieb von lärmintensiven Geräten und die Beeinträchtigung der öffentlichen Ruhe durch lärmintensive Tätigkeiten beziehungsweise Verhaltensweisen verboten.

<sup>3</sup> Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten. Während dieser Zeit ist der Betrieb von lärmintensiven Geräten im Freien verboten.

<sup>4</sup> Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

<sup>5</sup> Die Gemeinde kann auf Gesuch hin für bestimmte Tätigkeiten oder Anlässe Ausnahmen von der Nachtruhe bewilligen.

Feuerwerkskörper  
und Feuerwerk

**Art. 19**<sup>1</sup> Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern sowie das Veranstellen von Feuerwerk sind anlässlich der Begehung des Schweizer Nationalfeiertages und an Silvester zulässig.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt:

- Das Veranstellen von Feuerwerk vor 22.00 Uhr ist bis mindestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass der Gemeinde zu melden.
- Das Veranstellen von Feuerwerk nach 22.00 Uhr bedarf einer Bewilligung der Gemeinde. Das Gesuch ist mindestens 15 Arbeitstage vor dem Anlass bei der Gemeinde einzureichen.
- Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn die Bedeutung des Anlasses die mit dem Feuerwerk verbundene Beeinträchtigung der Nachtruhe überwiegt.
- Das Abbrennen von einzelnen Feuerwerkskörpern ist verboten, wenn dies zu einer Beeinträchtigung der Ruhevorschriften nach Art. 15 – 17 hinweg führt.

<sup>3</sup> Feuerwerkskörper dürfen nur so abgebrannt werden, dass für Menschen, Tiere und Sachen keine Gefährdung entsteht.

## V. Kinder- und Jugendschutz

Jugendschutz

**Art. 20**<sup>1</sup> Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich zwischen 22.00 und 06.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.

<sup>2</sup> Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder zugelassenen Anlass sowie der Schulweg.

<sup>3</sup> Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.

<sup>4</sup> Sorgeberechtigte, welche einer solchen Aufforderung nicht nachkommen, können mit einer Busse bestraft werden.

Konsum von  
Alkohol, Betäu-

**Art. 21**<sup>1</sup> Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist der Konsum von al-

---

bungsmitteln und Tabakwaren      kohlischen Getränken und Betäubungsmitteln sowie das Rauchen im öffentlichen Raum untersagt.

<sup>2</sup> Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist der Konsum von gebrannten Wassern und Betäubungsmitteln im öffentlichen Raum untersagt.

<sup>3</sup> Stellen die Polizeiorgane Widerhandlungen fest, werden die Sorgeberechtigten der Kinder und Jugendlichen informiert.

## VI. Lawinendienst und Überwachung gefrorener Eisflächen

Zweck      **Art. 22** <sup>1</sup> Der Lawinendienst bezweckt den Schutz der Bevölkerung vor möglichen Lawineneinwirkungen durch temporäre Massnahmen wie namentlich Sperrung, Hausaufenthalt, Evakuierung oder künstliche Lawinenauslösung.

<sup>2</sup> Die Überwachung gefrorener Eisflächen bezweckt den Schutz von Wandernern, Eisläufern, Fischern, usw. vor den Gefahren eines überraschenden Eiseinbruchs.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat erlässt Bestimmungen zur Organisation des Lawinendienstes sowie zur Nutzung gefrorener Eisflächen, zu den Aufgaben und zur Kostentragung.

<sup>4</sup> Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Betreten von Eisflächen einschränken oder verbieten.

## VII. Parkieren

Grundsätze      **Art. 23** <sup>1</sup> Auf öffentlichem Grund dürfen Motorfahrzeuge, Anhänger, landwirtschaftliche Maschinen, Wohnmobile etc. nur dort abgestellt werden, wo dies vorgesehen resp. markiert ist. Ausserhalb dieser Plätze gilt ein generelles Parkverbot.

<sup>2</sup> Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr oder mit einer gültigen Parkkarte abgestellt werden.

<sup>3</sup> Die Bestimmungen des Parkplatzreglements bleiben vorbehalten.

Wegschaffen von Fahrzeugen      **Art. 24** Vorschriftswidrig oder ohne Kontrollschild auf öffentlichem Grund parkierte Fahrzeuge (Autos, Fahrräder, Anhänger, Wohnwagen etc.), die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane auf Kosten des Besitzers, des Führers oder des Verursachers wegschaffen oder wegschaffen lassen.

## VIII. Vollzug, Strafbestimmungen

Vollzug      **Art. 25** <sup>1</sup> Die Polizeiorgane sind im Rahmen des übergeordneten Rechts berechtigt, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes notwendigen Anordnungen und

---

Massnahmen zu treffen.

<sup>2</sup> Die Polizeiorgane verfügen die Beseitigung von rechtswidrigen Zuständen, die gegen dieses Reglement verstossen. Wird die Verfügung nicht befolgt, kann die Gemeinde die Beseitigung selbst vornehmen oder durch Dritte vornehmen lassen (Ersatzvornahme).

<sup>3</sup> Die Polizeiorgane können zur Durchsetzung ihrer Verfügungen, soweit besondere Strafbestimmungen fehlen, die Strafe gegen Ungehorsam nach Art. 292 des Schweizer Strafgesetzbuches androhen.

Strafbestimmungen

**Art. 26**<sup>1</sup> Wer gegen Artikel dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst oder eine in diesen Artikeln als bewilligungs- oder meldepflichtig erklärte Tätigkeit ohne Bewilligung beziehungsweise Meldung ausübt, kann mit Busse bis zu Fr. 5'000.- bestraft werden.

<sup>2</sup> Dies betrifft insbesondere die Artikel:

- Art. 7 Campingverbot
- Art. 8 Bettelei
- Art 9 Abs. 2 Leinenzwang
- Art. 10 Reiten
- Art. 13 Schutz vor Beschädigungen und Verunreinigungen
- Art. 14 Poltische Kundgebungen
- Art. 15 Gesteigerter Gemeingebrauch
- Art. 17 Grundsatz Schutz der öffentlichen Ruhe
- Art. 18 Lärm
- Art. 19 Feuerwerkskörper und Feuerwerk
- Art. 20 Abs. 4 Kinder- und Jugendschutz
- Art. 22 Abs. 4 Betreten gefrorene Eisflächen
- Art. 23 Parkieren
- Art. 24 Wegschaffen von Fahrzeugen.

<sup>3</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup> In leichten Fällen kann an Stelle einer Busse eine Verwarnung ausgesprochen werden.

<sup>5</sup> Bei Widerhandlungen gegen dieses Reglement können erteilte Bewilligungen, ohne Anspruch auf Rückerstattung bereits bezahlter Gebühren, widerrufen werden.

<sup>6</sup> Der Gemeinderat erlässt in einer Verordnung die Bussenhöhe für konkrete Widerhandlungen gegen dieses Reglement; diese Bussen dürfen das in Abs. 1 zulässige Höchstmass nicht überschreiten.

Rechtsmittel

**Art. 27**<sup>1</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gemeindegesetzes (Art. 58 ff.), der Gemeindeverordnung (Art. 50 ff.) sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

<sup>2</sup> Aufsichtsbeschwerden gegen Mitglieder der Polizeibehörde der Gemeinde und deren Anordnungen sind an den Gemeinderat zu richten.

---

Änderung von  
Erlassen

**Art. 28** Folgende Erlasse werden geändert:

a. Campingreglement

- Artikel 6 Campieren abseits von bewilligten Plätzen: gestrichen
- Artikel 29 Satz 3 Widerhandlungen: gestrichen
  
- Anstelle von Artikel 28 Satz 3 bisher:  
*Für die Ahndung von Widerhandlungen wird auf das Gemeindepoli-  
zeireglement verwiesen.*

b. Parkplatzreglement

- Artikel 6 Campingverbot auf öffentlichen Parkplätzen: gestrichen
- Artikel 9 Strafbestimmungen: gestrichen
- Artikel 10: Übergangsbestimmungen: gestrichen
  
- Anstelle von Artikel 9 bisher:  
*Für die Ahndung von Widerhandlungen wird auf das Gemeindepoli-  
zeireglement verwiesen.*

Inkrafttreten

**Art. 29** Dieses Reglement tritt am 1.1.2021 in Kraft.

Das Reglement wurde an der kommunalen Urnenabstimmung vom  
13.12.2020 mit 294 Ja-Stimmen zu 53 Nein-Stimmen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Kandersteg

Die Gemeindepräsidentin:

Die Gemeindeschreiberin

B. Jost-Schrepfer

A. Allenbach

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 20. Oktober 2020 bis  
13. Dezember 2020 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemein-  
deschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Frutiger Amtsanzeiger Nr. 43 vom  
20. Oktober 2020 bekannt gemacht.

Kandersteg, 31. Dezember 2020

Die Gemeindeschreiberin:

A. Allenbach